

Sehr oft wird mit der Einleitung eines Abberufungsverfahrens die sofortige Funktionsenthebung des Betreffenden erforderlich sein. § 18 GVG sieht deshalb vor, daß Richter vorläufig ihres Amtes enthoben werden können, wenn gegen sie ein Abberufungsverfahren schwebt.

Es ist auch möglich, daß eine vorfristige Beendigung des richterlichen Dienstverhältnisses durch eine Entpflichtung auf ausdrücklichem Wunsch des betreffenden Richters vorgenommen wird, wenn anzuerkennende Gründe den Wunsch nach einem Ausscheiden aus der richterlichen Funktion rechtfertigen.

3. Die Schöffen

Auf der Tagung der Richter und Staatsanwälte im Mai 1956 in Berlin sagte Ministerpräsident Grotewohl:

„Die Entwicklung der Schöffen, ihre Bedeutung, ihr Mitwirken und die Initiative, die sie zeigen, ist ein Beweis dafür, in welchem hohen Maße sich das Volk mit unserer Justiz und unserem Recht verbunden fühlt. Ich denke, man muß der Frage der Schöffen eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Wenn einmal Schöffen bei einer Urteilsfindung zögern, ist dies ganz sicher ein Beweis dafür, daß irgend etwas nicht in Ordnung ist. Die Schöffen, die aus der Kenntnis des Lebens heraus an der Gestaltung des Rechts mitwirken, sind ein unverbildetes und echtes Temperament, das wir genau werten und beachten müssen.“³¹⁾

In diesen Worten ist der ganze demokratische Inhalt der Funktion des Schöffen zusammengefaßt, wie sie im Gerichtsverfassungsgesetz niedergelegt ist und wie sie sich in der praktischen Tätigkeit der Gerichte entwickelt hat. Geben wir an Hand der Regelung des Gerichtsverfassungsgesetzes einen Überblick über die Tätigkeit der Schöffen in der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 25 GVG bestimmt, daß das Amt des Schöffen ein Ehrenamt ist. Die Wahl der Schöffen erfolgt durch das Volk. Da die Schöffen die große Mehrheit der bei den Gerichten tätig werdenden Richter stellen, ist es von besonderer Bedeutung, daß für sie das Wahlprinzip gilt. Die Einzelheiten der Wahl der Schöffen sind sowohl in den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes als auch der Anordnung über die Schöffenwahlen im Jahr 1955³²⁾ enthalten.

Als Schöffe kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, der das Wahlrecht besitzt und das 23. Lebensjahr vollendet hat (§ 28 GVG). Hiervon werden durch § 29 GVG nur solche Bürger ausgeschlossen, die aus in ihrer Person liegenden Gründen die an die Richterfunktion gestellten Anforderungen nicht erfüllen können und somit zum Schöffenamt unfähig sind. Neben den zum Schöffenamt Unfähigen gibt es einen bestimmten Personenkreis, der nicht zum Schöffen gewählt werden kann, weil er beruflich ständig mit der Rechtsprechung zu tun hat: Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte (§ 30 GVG). Wer als Schöffe gewählt wird, ist zur Annahme des Amtes verpflichtet, sofern er nicht ein Ablehnungsrecht nach § 31 GVG hat (Ärzte, medizinisches Personal, Personen über 65 Jahre, Frauen mit großen Familien). Da die Wahl zum Schöffen eine hohe Ehre für jeden Bürger ist, sollte von dem Ab-

31) O. Grotewohl, a. a. O.

32) AO über die Durchführung der Schöffenwahlen im Jahr 1955 vom 10. Januar 1955 (GBl. S. 9), abgedruckt: Der Schöffe 1955, S. 36.